

INHALTSÜBERSICHT

Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Fachhochschule Bingen

44

Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Fachhochschule Bingen

Vom 25.11.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 223-41, hat der Senat der Fachhochschule Bingen am 30.10.2013 die folgende allgemeine Prüfungsordnung für alle Studiengänge der Fachhochschule Bingen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Bingen mit Schreiben vom 25.11.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I N H A L T

I Allgemeines	44
§ 1 Zweck und Durchführung der Prüfung . . .	44
§ 2 Studiengangsnamen, Abschlussgrad . . .	44
§ 3 Zugangsvoraussetzungen Bachelorstudiengänge	44
§ 4 Zugangsvoraussetzungen konsekutive Masterstudiengänge	44
§ 5 Zugangsvoraussetzungen weiterbildende Masterstudiengänge	45
§ 6 Regelstudienzeit und Leistungspunkte . . .	45
§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	45
§ 8 Bildung der Modulnoten und Bewertung der Prüfungsleistungen	46
II Gremien und Zuständigkeiten	47
§ 9 Prüfungsausschuss	47
§ 10 Prüfende und Beisitzende	48
§ 11 Betreuung der Abschlussarbeit	48
III Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	48
§ 12 Mündliche Prüfungen	48
§ 13 Klausuren	49
§ 14 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice)	49
§ 15 Weitere Formen für Prüfungs- und Studienleistungen	49
§ 16 Abschlussarbeit	49
§ 17 Chancengleichheit	50
IV Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren, Fristen	50
§ 18 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	50
§ 19 Fristen	51

V Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung **51**

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	51
§ 21 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen	52
§ 22 Wiederholung von Prüfungen	52

VI Zeugnis und Urkunde, Ungültigkeit der Prüfung **53**

§ 23 Zeugnis	53
§ 24 Urkunde	53
§ 25 Ungültigkeit der Prüfung	53

VII Schlussbestimmungen **53**

§ 26 Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung (SG-PO)	53
§ 27 Abweichungskompetenz	54
§ 28 Übergangsvorschriften für die SG-PO . . .	54
§ 29 In-Kraft-Treten	54

I Allgemeines

§ 1 Zweck und Durchführung der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Bachelorstudiengangs (Standard, ausbildungsintegrierend oder berufsintegrierend), die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiengangs. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Studiengangs überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben. Wird der Abschlussgrad Master of Science oder Master of Engineering verliehen, so muss die Prüfung die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten feststellen.

(2) Die Prüfung wird studienbegleitend nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

(3) Die Prüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen in den Fachgebieten der Module (Modulprüfungen) gemäß den Prüfungsordnungen der Studiengänge (SG-PO),
2. den Studienleistungen gemäß der SG-PO,
3. der Abschlussarbeit aus einem Fachgebiet des Studiengangs.

§ 2 Studiengangsnamen, Abschlussgrad

Die SG-PO legt den Namen des Studiengangs und den zu erwerbenden Abschlussgrad fest.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen Bachelorstudiengänge

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein. Kriterien zum Versagen einer Einschreibung ergeben sich aus § 68 HochSchG.

(2) Die SG-PO kann zusätzlich zu Abs. 1 eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) verlangen. Soweit diese nicht Zugangsvoraussetzung gem. § 65 Abs. 2 HochSchG ist, kann der Nachweis bis zum Ende des 2. Fachsemesters erfolgen; die SG-PO legt fest, wieviele Wochen vor Studienbeginn nachgewiesen werden müssen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Bei fehlendem Nachweis der praktischen Vorbildung ist die Zulassung zu Prüfungen des 3. Fachsemesters nach dem gültigen Studienplan und die Rückmeldung ins 4. Fachsemester zu versagen.

(3) Studierende ausbildungsintegrierender Studiengänge müssen zusätzlich zu Abs. 1 einen abgeschlossenen Ausbildungsvertrag aus einem in der SG-PO festzulegenden Berufsfeld nachweisen. Es muss ein Kooperationsvertrag zwischen der Fachhochschule und dem Ausbildungsbetrieb oder der Kammer, dem der Betrieb angehört, abgeschlossen sein.

(4) Für ein berufsintegrierendes Studium muss ein Kooperationsvertrag zwischen der Fachhochschule und dem Betrieb, in dem die oder der Studierende beschäftigt ist, abgeschlossen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen konsekutive Masterstudiengänge

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 19 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) Zusätzlich zu Abs. 1 müssen die Studierenden in der Regel den Nachweis eines mit gutem Ergebnis (Note 2,5 oder ECTS-Note B nach § 8 Abs. 9 oder besser) bestandenen Bachelor- oder Diplom-Abschlusses eines gleichen oder artverwandten Studiengangs mit einem hinreichenden Anteil Grundlageninhalten an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses erbringen. Diese Voraussetzungen können in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung konkretisiert werden.

(3) Liegt die Voraussetzung nach Abs. 2 hinsichtlich Note und ECTS-Note nicht vor, so können im Einzelfall weitere für die Erlangung des Master-Abschlusses förderliche Aspekte (z.B. praktische fachbezogene Tätigkeit, Abschluss des Studiums in Regelstudienzeit, Fachschaftsarbeit, Auslandssemester) für die Zulassung berücksichtigt werden.

(4) Bei Studierenden, die ihren ersten Abschluss in einem nach Abs. 2 geeigneten Studiengang einer anderen Hochschule abgelegt haben, stellt der Prüfungsausschuss fest, ob die notwendigen Grundlagen vorhanden sind. Insbesondere hat der Prüfungsausschuss die Möglichkeit, die Zulassung unter der Auflage vorzusehen, dass vor Beginn der Abschlussarbeit bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang erbracht werden.

(5) Liegen bei der Zulassung zum Masterstudium weniger als 210 Leistungspunkte aus einem vorausgehenden Bachelorstudium vor und können keine Leistungen als äquivalent anerkannt werden, so müssen die fehlenden Leistungspunkte vor Beginn der Abschlussarbeit nachgeholt werden. Die nachzuholenden Module werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(6) In begründeten Ausnahmefällen können Studierende auf Antrag vor dem Abschluss des Bachelorstudiengangs vorläufig zum Masterstudium zugelassen werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. In diesem Fall werden erbrachte Prüfungsleistungen bescheinigt.

(7) Müssen Studierende aufgrund von Abs. 4 oder Abs. 5 Studien- oder Prüfungsleistungen nachholen, so werden sie in ein Brückensemester im Masterstudium eingeschrieben.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen weiterbildende Masterstudiengänge

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 35 HochSchG müssen erfüllt sein. Insbesondere müssen Studienbewerberinnen und -bewerber eine schulische oder beruflich qualifizierte Hochschulzulassung nach § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochSchG nachweisen.

(2) Studierende mit Hochschulabschluss müssen mindestens ein Jahr Berufserfahrung nach dem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss (Diplom, Bachelor) nachweisen. Berufstätigkeit während eines einschlägigen berufsbegleitenden Studiums wird hierfür anerkannt.

(3) Bewerber ohne Hochschulabschluss müssen eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen, Bewerber ohne schulische aber mit beruflich qualifizierter Hochschulzugangsberechtigung insgesamt mindestens fünf Jahre.

(4) Die Prüfungsordnung eines weiterbildenden Masterstudiengangs legt für Studierende ohne ersten Hochschulabschluss eine Eignungsprüfung gemäß § 35 Abs. 1 HochSchG fest, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird.

§ 6 Regelstudienzeit und Leistungspunkte

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt in einem

1. Vollzeit-Bachelorstudiengang 7 Semester mit 210 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS),
2. ausbildungs- oder berufsintegrierenden Bachelorstudiengang, der in Teilzeit studiert wird, 8 Semester mit 180 LP,
3. Masterstudiengang 3 Semester mit 90 LP,
4. weiterbildenden Masterstudiengang, der in Teilzeit studiert wird, 4 Semester mit 90 LP.

Studiengänge unter Punkt 2 können unter Berücksichtigung von Abs. 4 auch 210 LP vergeben.

(2) Bachelorstudiengänge enthalten innerhalb der Regelstudienzeit eine Praxisphase, die einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einem Arbeitsumfang von 15 LP entspricht. Die Praxisphase kann durch entsprechende Studienzeiten an einer ausländischen Hochschule oder durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

(3) Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(4) Ausbildungs-, berufsintegrierende und weiterbildende Studiengänge, die parallel zu einem Arbeitsverhältnis studiert werden, sollen je Semester 20 LP nicht überschreiten. Unberücksichtigt hiervon bleiben aus der Berufspraxis anerkannte Leistungen.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK)

und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt, sofern die Äquivalenz zu den Lernkompetenzen einzelner Module individuell durch Prüfung der eingereichten Unterlagen nachgewiesen wird. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Mitwirkung der Fachdozenten.

(3) Die Noten der anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, diese gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder fachlich verwandten Studiengang erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen; in anderen Studiengängen auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(5) Studierende dürfen sich erst zu einer Prüfung anmelden, wenn das Anerkennungsverfahren abgeschlossen ist.

§ 8 Bildung der Modulnoten und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird in der Regel mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage die Leistungspunkte vergeben werden. In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Bewertungen von Studienleistungen werden bei der Bildung der Modulnote nicht berücksichtigt, s. § 15 Abs. 4.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0 zu verwenden.

(3) Die SG-PO legt fest, welche Prüfungsleistungen zu einer Modulprüfung zusammengefasst werden. Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die SG-PO legt die hierbei anzuwendenden Gewichtungsfaktoren fest.

Modulnoten werden auf die nach Abs. 2 erlaubten Noten gerundet. Liegt das arithmetische Mittel genau zwischen zwei nach Abs. 2 erlaubten benachbarten Noten, so wird auf die bessere Note entschieden. Für die Modulnoten ist das Bewertungsschema gemäß Tabelle 1 zu verwenden.

(4) Anerkannte Noten werden analog zu Abs. 3 auf die Noten aus Abs. 2 gerundet.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistung kann der Prüfungsausschuss hierzu die Beurteilung durch eine zusätzliche Prüfende oder einen zusätzlichen Prüfenden einbeziehen. Für die Beurteilung durch die zusätzliche Prüfende oder den zusätzlichen Prüfenden sind die gleichen Bewertungsmaßstäbe anzulegen wie bei den ersten Bewertungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Ist eine Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die dem Modul in der SG-PO zugeordneten Leistungspunkte vergeben.

(7) Aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen einschließlich der Abschlussarbeit wird die Gesamtnote durch Runden auf eine Nachkommastelle gebildet. Liegt das gewichtete Mittel genau zwischen zwei benachbarten erlaubten Gesamtnoten, wird auf die bessere entschieden. Die Gewichtungsfaktoren ergeben sich aus den SG-PO. Die Verbalnote und die Notenpunkte ergeben sich aus Tabelle 1. Hierbei werden Verbalnote und Notenpunkte der der Gesamtnote am nächsten liegenden Note der Tabelle vergeben. Liegt die Gesamtnote genau zwischen zwei Noten der Tabelle, so wird auf die bessere Verbalnote und die besseren Notenpunkte entschieden. Bei einer überragenden Leistung (Notenpunkte A+) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(8) Leistungspunkte und Noten sind im Zeugnis getrennt auszuweisen.

(9) Für die Umrechnung der Gesamtnoten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die folgenden Regeln:

ECTS-Note	Einteilung
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Die Einteilung bezieht sich auf die in einem gesamten Studienjahr (1.3. - 28./29.2. Folgejahr) gültige Festlegung auf der Grundlage der Gesamtnoten mit einer Bewertung von mindestens 4,0 der zu Beginn des Studienjahres abgeschlossenen drei Prüfungsjahre aller Bachelor- oder Masterstudiengänge

der Fachhochschule Bingen. Bachelor- und Masterstudiengänge bilden zwei getrennte Kohorten. Ein Prüfungsjahr beginnt am 1.9. und endet am 31.8. des folgenden Jahres. ECTS-Noten werden ab dem Studienjahr vergeben, das auf 3. Prüfungsjahre mit Bachelor- bzw. Masterabsolventen folgt.

(10) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Fachhochschule Bingen in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

II Gremien und Zuständigkeiten

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen oder Professoren, ein studentisches Mitglied und ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG an.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen das vorsitzende Mitglied und das stellvertretend vorsitzende Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Ausschusses.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur

Tabelle 1: Modulnoten

Noten	Verbale Note	Notenpunkte	Leistungsbeschreibung
1,0	exzellent	A+	eine überragende Leistung
1,3	sehr gut	A	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7	gut	B+	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,0; 2,3		B	
2,7	befriedigend	C+	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,0; 3,3		C	
3,7	ausreichend	D+	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,0		D	
5,0	nicht bestanden	F	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(6) Mitglieder haben nach § 25 Abs. 5 HochSchG bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur Stimmrecht, wenn sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein und bei schriftlichen Prüfungen Einsicht in die Prüfungsarbeiten zu nehmen; ausgenommen ist das studentische Mitglied, wenn es sich zu derselben Prüfung angemeldet hat.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet unter anderem über:

1. die Zulassung zur Prüfung (§ 18),
2. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 20),
3. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 21),
4. die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 7),
5. die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 10),
6. die Ausgabe des Themas (§ 16) und die Betreuung der Abschlussarbeit (§ 11),
7. die Prüfungsnote bei abweichenden Bewertungen mehrerer Prüfender (§ 8),
8. die Anerkennung von Modulen für den Wahlpflichtbereich.
9. die Ergänzung der Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Anhang der SG-PO.

(9) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen die in den Tabellen der Anhänge der SG-PO festgesetzte Form der Prüfung (schriftlich oder mündlich) ändern. Dies ist den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeiten, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Ende der Anmeldefrist, in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

(1) Zu Prüfenden werden

1. Professorinnen und Professoren,
2. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
3. Honorarprofessorinnen und -professoren,
4. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß §56 Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
5. Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
6. Lehrbeauftragte

bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Berücksichtigung des § 25 Abs. 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(2) Zum beisitzenden Mitglied kann nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllt.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine und die Melde-

fristen zu den Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. In der Regel sollen dabei auch die Namen der Prüfenden genannt werden.

(4) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 11 Betreuung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Fachhochschule Bingen in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist.

(2) Die Abschlussarbeit kann auch durch eine andere Person, die über einen Hochschulabschluss verfügt, betreut werden. In diesem Fall bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses. § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG sind zu beachten.

(3) Die Studierenden schlagen für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden in Abstimmung mit der betreffenden Person vor. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

III Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen hiervon zulassen.

(3) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen sollen in der Regel nicht mehr als 4 Studierende teilnehmen.

(4) Mündliche Prüfungen dauern 15 bis 30 Minuten je Studierender oder Studierendem.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Abs. 2, Satz 1, 2. Halbsatz hören die

Prüfenden oder die oder der Prüfende vor der Festsetzung der Note das beisitzende Mitglied. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender ist die Gleichstellungsbeauftragte bei mündlichen Prüfungen teilnahmeberechtigt.

§ 13 Klausuren

(1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren sollen mindestens 45 und höchstens 180 Minuten dauern. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden von einem Prüfenden bewertet.

(3) Schriftliche Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen zu bewerten, falls nicht zwingende Gründe eine andere Frist erfordern.

(4) In der Klausur erlaubte Hilfsmittel werden rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 14 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice)

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Aufgaben mit Ja/Nein-Antworten sind keine Aufgaben im Sinne des Satzes 1.

(2) Die SG-PO muss festlegen, ob Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren nach Abs. 1 erlaubt sind. In diesem Fall muss sie dieses Prüfungsverfahren unter Beachtung der bisherigen Rechtsprechung detailliert festlegen.

§ 15 Weitere Formen für Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Weitere Formen von Prüfungsleistungen, wie zum Beispiel Hausarbeiten, Projektarbeiten, Poster und Referate, können insbesondere dazu dienen, die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwick-

lung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachzuweisen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Hausarbeiten, Projektarbeiten, Poster und Referate sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten, die von einem Prüfenden bewertet werden. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Studierenden müssen schriftlich versichern, dass sie die Arbeit, bei Gruppenarbeiten ihren Anteil, selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln angefertigt haben.

(3) Die Form der Prüfung und die Bearbeitungszeit werden in der Modulbeschreibung oder zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Hausarbeiten, Referate, Poster und Projektarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(4) Studienleistungen können beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Postern, Protokollen, Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung ist eine von Prüfenden bewertete, nicht notwendigerweise benotete, individuelle Leistung. Nicht zu benotende Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die SG-PO enthält, welche Studienleistungen vor der letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung erbracht werden müssen. Die Bewertungen von Studienleistungen haben keinen Einfluss auf die jeweilige Modulnote. Nicht bestandene Studienleistungen sind neu zu erbringen.

(5) Die Form und der Zeitpunkt einer Studienleistung werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekannt gegeben.

§ 16 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit kann in Deutsch oder mit Zustimmung der betreuenden Person in Englisch verfasst werden. Über die Zulassung weiterer Fremdsprachen entscheidet bei Zustimmung der betreuenden Person der Prüfungsausschuss.

(2) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich nach Absolvieren der studienbegleitenden Modulprüfungen und der Praxisphase bei Bachelorstudiengängen zur Abschlussarbeit anmelden. Sollte die oder der Studierende kein Thema

und keine betreuende Person vorschlagen, sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden dafür, dass sie oder er ein Thema und eine betreuende Person für ihre Abschlussarbeit erhält. Die Ausgabe der Themen der Abschlussarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit beträgt bei Bachelorstudiengängen einschließlich Kolloquium 15 Leistungspunkte und bei Masterstudiengängen 30 Leistungspunkte. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit der Ausgabe und beträgt bei Bachelorstudiengängen 3 Monate und bei Masterstudiengängen 6 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag einer Verlängerung des Bearbeitungszeitraums um maximal 12 Wochen zustimmen, sofern der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit, gemessen in Leistungspunkten, dadurch nicht überschritten wird. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass der Bearbeitungszeitraum und der Arbeitsaufwand eingehalten werden können. Bei berufsbegleitend Studierenden in ausbildungs- oder berufsintegrierenden Bachelorstudiengängen oder weiterbildenden Masterstudiengängen kann der Bearbeitungszeitraum bis zur doppelten Zeit ohne Änderung des Arbeitsaufwands betragen.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß gebunden und in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Als Prüfungsdatum der Abschlussarbeit gilt das Abgabedatum.

(7) Die Abschlussarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer und einer weiteren Person, die nach § 10 Abs. 1 als Prüfende zugelassen ist, zu bewerten. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beur-

teilung sinngemäß wie in § 8 Abs. 5. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Abschlussarbeit wird durch ein Kolloquium abgeschlossen. Das Kolloquium dient dazu, die Abschlussarbeit vorzustellen und zu verteidigen. Es hat in der Regel bis 4 Wochen nach Abgabe stattzufinden. Die Dauer des Kolloquiums legt der Prüfungsausschuss in Anlehnung an § 12 Abs. 4 fest.

(9) Die Abschlussarbeit wird in der Bibliothek aufbewahrt. Sie kann ausgeliehen und für hochschulrelevante Aufgaben verwendet werden. Für eine Abschlussarbeit mit Sperrvermerk gilt diese Regelung erst nach dem Ende der Sperrfrist.

(10) Alle in diesem Paragraphen genannten Fristen unterliegen den Bestimmungen von § 19.

§ 17 Chancengleichheit

Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit die Prüfungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu gestatten, die Prüfungs- oder Studienleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungs- oder Studienleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

IV Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren, Fristen

§ 18 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Teilnahme an Wahlpflichtmodulen kann in Ausnahmefällen, z.B. wegen ausstattungsbezogener Begrenzung, beschränkt werden. Der Fachbereich beschließt in diesen Fällen über die Zulassungsbeschränkung, der Prüfungsausschuss legt das Zulassungsverfahren fest. Der Fachbereich stellt sicher, dass für die Studierenden im Regelsemester Wahlpflichtfächer mit in der Summe ausreichender Platzzahl zur Verfügung stehen.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Meldung oder dem Antrag beim Prüfungsausschuss haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der Studienleistungen und der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß der SG-PO und
2. eine Erklärung, ob sie die Prüfung in ihrem eingeschriebenen Studiengang oder eines vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden haben, und ob sie sich in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, und
3. eine Erklärung, dass sie an der Fachhochschule Bingen in dem Studiengang eingeschrieben sind, für den diese Prüfung gemäß der SG-PO vorgesehen ist, und
4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft sie prüfungsrelevante Leistungen in dem betreffenden Prüfungsgebiet in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden haben.

(3) Der Prüfungsausschuss kann gestatten, die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen auf andere Weise zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die für den Abschluss des eingeschriebenen Studiengangs oder eines vergleichbaren Studiengangs erforderlichen Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich an einer anderen Hochschule in einem entsprechenden Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden. Die Zulassung zur Prüfung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studierenden wegen § 21 Abs. 5 keine Möglichkeit mehr zum Erbringen von Prüfungsleistungen haben.

(5) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Praxisphase (nur bei Bachelorstudiengängen) und alle anderen Module des Studiengangs bis auf weitere Module aus dem letzten Regelstudiensemester und Module im Umfang von 6 LP aus dem vorletzten und drittletzten Regelstudiensemester laut gültigem Studienplan abgeschlossen hat. Vor Abschluss der Praxisphase kann die Zulassung zur Abschlussarbeit unter Vorbehalt eines erfolgreichen Abschlusses der Praxisphase vor Beginn der Abschlussarbeit erfolgen. Abschlussarbeiten mit saisonal bedingten Themen können um ein Semester vorgezogen werden. Dies setzt voraus, dass die oder der Studierende alle bis zu Beginn der Abschlussarbeit laut gültigem Studienplan möglichen Module bis auf Module im Umfang von 6 LP aus den beiden vor Beginn der Abschlussarbeit liegenden Semestern erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 19 Fristen

Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufintegrierenden oder ausbildungsintegrierenden Studiums.

V Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von

Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen, sind die abgeschlossenen Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen oder beschließen, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Der oder die Studierende kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen des Moduls erbracht und alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungen nach § 1 Abs. 3 erbracht sind und bei Benotung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 22 Abs. 1 und 3) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(3) Die Endergebnisse aller Prüfungs- und Studienleistungen werden im Prüfungsverwaltungssystem der FH Bingen bekannt gegeben. Innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse können die Studierenden Einsicht in ihre eigenen Klausuren und die Prüfungsakten nehmen. Einwände gegen die Bewertung sind innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift dem Prüfungsausschuss vorzubringen. Für die Veröffentlichung von Teilergebnissen, die nicht im Prüfungs-

verwaltungssystem dargestellt werden können, sind datenschutzkonforme Alternativen zu nutzen.

(4) Hat der oder die Studierende eine Modulprüfung nach zweimaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Hierüber wird der oder die Studierende schriftlich informiert. Ist die Abschlussarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird der oder die Studierende schriftlich darüber informiert. Er oder sie erhält auch Auskunft darüber, ob und in welcher Frist die Abschlussarbeit wiederholt werden kann.

(5) Hat die oder der Studierende die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die Anzahl der noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor- oder Masterprüfung nicht bestanden ist. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22 Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind, sind als Fehlversuche zu werten und können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Als Fehlversuche sind ferner nicht bestandene prüfungsrelevante Leistungen eines anderen Studiengangs einer Hochschule in Deutschland anzurechnen, die denen in dem eingeschriebenen Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(3) Die Abschlussarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit in der in § 16 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der oder die Studierende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss von der Studierenden oder dem Studierenden innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(4) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 3, § 4 und § 18 erfüllt sind.

VI Zeugnis und Urkunde, Ungültigkeit der Prüfung

§ 23 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. den Studiengang und die Berufsbezeichnung einer Ingenieursrichtung, falls die SG-PO dies festlegt,
2. falls der Studiengang Vertiefungsrichtungen besitzt, deren Bezeichnung,
3. Thema und Note der Abschlussarbeit,
4. Noten und Leistungspunkte der Modulprüfungen,
5. Noten und Leistungspunkte der nach § 4 Abs. 4 und 5 anerkannten Leistungen und zusätzlich erbrachten Modulprüfungen,
6. Gesamtnote,
7. ECTS-Note nach § 8 Abs. 9.

Die Noten der Module unter Punkt 5 gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(2) Auf Antrag der oder des Studierenden wird die bis zum Abschluss der Bachelor- oder Masterprüfung benötigte persönliche Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Ebenfalls werden auf Antrag zusätzlich bestandene Modulprüfungen mit Note und Leistungspunkten aufgenommen; es wird vermerkt, dass diese Noten nicht in die Gesamtnote eingehen.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ der Organisationen Europäische Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden¹. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(4) Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die oder der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

¹Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus <http://www.hrkd.de> (Stichwort: Diploma Supplement).

(5) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 24 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

VII Schlussbestimmungen

§ 26 Die studiengangspezifische Prüfungsordnung (SG-PO)

(1) Jeder Studiengang erstellt eine studiengangspezifische Prüfungsordnung (SG-PO) mit studiengangspezifischen Festlegungen gemäß den Anforderungen dieser allgemeinen Prüfungsordnung.

(2) Die Festlegungen dieser allgemeinen Prüfungsordnung sind Bestandteil jeder SG-PO. Die SG-PO darf den Regeln dieser allgemeinen Prüfungsordnung nur im Rahmen von § 27 widersprechen.

§ 27 Abweichungskompetenz

Die Fachbereiche können für einzelne Studiengänge im Benehmen mit dem Senat und dem anderen Fachbereich von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen erlassen, wenn hierfür ein besonderer Grund vorliegt.

§ 28 Übergangsvorschriften für die SG-PO

(1) Studierende, die das Studium in einem Studiengang an der Fachhochschule Bingen vor In-Kraft-Treten einer neuen Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung.

(2) Die Übergangsregelung der SG-PO gilt für jeden Studiengang zwei Semester über die Regelstudienzeit der zuletzt ins erste Fachsemester eingeschriebenen Studierenden. Danach kann nur nach der neuen Prüfungsordnung zu Ende studiert werden.

(3) Die SG-PO kann festlegen, dass Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten einer neuen Ordnung im Studium befinden, auf Antrag unwiderruflich in die neue Ordnung wechseln. Für die Anrechnung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und Fehlversuche gelten § 7, § 16 Abs. 4 und § 22 Abs. 2.

§ 29 In-Kraft-Treten

Die allgemeine Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im hochschuleigenen Publikationsorgan in Kraft. Sie muss ab der nächsten Änderung einer SG-PO als Bestandteil dieser aufgenommen werden.

Bingen, den 25.11.2013

Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker
Der Präsident der Fachhochschule Bingen